

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Das zuständige Gericht für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 3 der Mediationsrichtlinie ist das **sachlich zuständige Gericht** im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 29/2013 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Mediation in Portugal sowie des Rechtsrahmens für die Mediation in Zivil- und Handelssachen, für Mediatoren und für die öffentliche Mediation.

Die Artikel 64 und 65 der Zivilprozessordnung enthalten Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit. Nach Artikel 64 sind die ordentlichen Gerichte für die Rechtssachen zuständig, die keiner anderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Nach Artikel 65 geht aus den Vorschriften über die Gerichtsverfassung hervor, welche Rechtssachen aufgrund des Streitgegenstands in die Zuständigkeit der Fachgerichte und Fachabteilungen fallen.

Die Vorschriften über die Gerichtsverfassung sind in der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes Nr. 62/2013 vom 26. August 2013 und des Gesetzesdekrets Nr. 49/2014 vom 27. März 2014 niedergelegt.

Letzte Aktualisierung: 16/10/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.